

Schulförderverein Gymnich-Dirmerzheim e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt mit Inkraftsetzung dieser Satzung den Namen „Schulförderverein Gymnich-Dirmerzheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Erftstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl als „e.V.“ eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Gymnich – Offene Ganztagsgrundschule der Stadt Erftstadt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch:
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die vom Verein für die Schule angeschafften und dieser zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen gehen mit der jährlichen Entlastung des Vorstandes endgültig in das Eigentum des Schulträgers über mit der Auflage, dieses der Schule zu überlassen und dort ordnungsgemäß zu inventarisieren.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Beitrittserklärung dem Vorstand zur Kenntnis gelangt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Abgelehnten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bestätigt wird die Mitgliedschaft durch ein Begrüßungsschreiben an das neue Mitglied. Eine aktuelle Satzung wird dem Mitglied auf Wunsch zugesandt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Verlässt ein Kind die Schule, ist ein Austritt jederzeit möglich. Die Austrittserklärung wird zu dem 1. des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht. Eine anteilige Mitgliedsbeitragsersstattung findet nicht statt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und unmittelbar nach dessen Zustellung an den Betroffenen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig und ist von dem Mitglied selbst der Höhe nach zu bestimmen, sofern er den Jahresmindestbeitrag von derzeit 8,- € übersteigt. Auf Antrag kann der Vorstand Teilbeiträge zulassen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Höhe und die Fälligkeit der Mindestbeiträge geändert werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins, welche mit folgenden Funktionen gewählt werden:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart

Der Vorstand kann erweitert werden um

- maximal zwei Beisitzer
-

- (4) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und der/die Kassenwart(in)

- bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten diese
- erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht.

- (4) Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung sowie der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Er hat seine Amtsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen.

- (5) Dem Kassenwart obliegen die Erhebung des Beitrags sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dieser darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattungen von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitglieder handelt, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden leisten. Er hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern stattgefunden hat.
- (6) Der Vorstand, ggf. erweitert um maximal zwei Beisitzer, wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand das Amt aufgenommen hat. Die Anwerbung von neuen Vorstandsmitgliedern soll ganzjährig erfolgen.
- (7) Mitglieder des Lehrerkollegiums können nicht in den Vorstand aufgenommen werden.
- (8) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten (d.h. ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB alleine ist nicht vertretungsberechtigt).
- (9) Die Beschlussfassung im Vorstand gemäß § 7 (2) dieser Satzung erfolgt durch einfache Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Beschlüsse des Vorstands sind für alle Vorstandsmitglieder bindend.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt. Sie ist zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl zuständig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In der Einladung zu einer solchen Versammlung ist der Gegenstand der Beschlussfassung genau zu bezeichnen. Gleichzeitig soll die Einladung am "schwarzen Brett" der Schule ausgehangen werden.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladungen, welche den Schulkindern für ihre Eltern, sofern diese Vereinsmitglieder sind, mitgegeben werden. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfolgen (Mindestfrist).

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist stets - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Abstimmung und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes anwesende Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

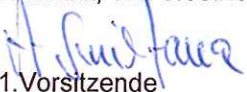
§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erklären sich 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, dann hat der Vorstand den Verein aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Grundschule Gymnich – Offene Ganztagsgrundschule der Stadt Erfstadt zu verwenden hat.

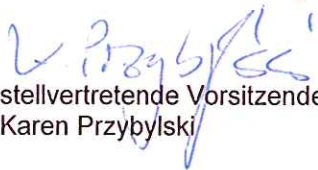
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 3.05.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Schulförderverein Gymnich–Dirmerzheim e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfstadt, den 3.05.2018


1. Vorsitzende
Annieck Smietana


Schriftführerin
Anke Schütte


stellvertretende Vorsitzende
Karen Przybylski